



Ulm und seine verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1397¹

- 854 Erste urkundliche Erwähnung Ulms als königliche Pfalz. Für die Pfalz und ihren Bezirk war ein vom König beauftragter Reichsvogt zuständig, in dessen Herrschaftsbereich das Gebiet von Ulm lag. Er ist ausgestattet mit richterlicher Gewalt und steht damit dem Hochgericht (Landgericht) vor. Außerdem besitzt er die Finanzhoheit, d. h. er kann für den König Steuern einziehen und Pfändungen aussprechen. 1358 wird ein für Ulm zuständiger Vogt letztmals urkundlich erwähnt. Als örtlichen Stellvertreter setzt er einen vom König bestätigten „minister“ ein, der später Ammann genannt wird. Er steht dem Niedergericht (Stadtgericht) vor und unterstützt als „schweigender Richter“ den Vogt im Hochgericht².
- 1223 Erste namentliche Erwähnung eines Ammanns (Waltherus, minister de Ulma).³
- 1255 Vertrag zwischen „minister, consules et universitas civium apud Ulmam“ und dem Vogt Albert von Dillingen.⁴ Mit „consules“ erste urkundliche Erwähnung eines Rates, der aus 31 Mitgliedern besteht. Der Ammann ist oberster königlicher Beamter der Stadt. Er hat den Vorsitz im Stadtgericht, das aus ihm und 12 Ratsherren (Schöffen) besteht. In diesem Vertrag erscheint zum ersten Mal die Bürgergemeinde als eigener, von der Pfalz getrennter Rechtsbezirk
- 1292 In einer Verkaufsurkunde werden erstmals ein „capitaneus“ (wahrscheinlich der Bürgermeister) und zehn Zunftmeister erwähnt, die namentlich genannt werden.⁵
- 1296 Ein patrizisch besetzter Rat von 63 Mitgliedern („63 personae meliores de civitate“) wählt alljährlich am Jakobustag den Ammann.⁶ Die Wahl muss vom König bestätigt werden. Die 63 „besseren Männer“ bestehen vermutlich aus den jeweils 31 Mitgliedern des alten und des neuen Rates und dem Bürgermeister („magister civium“). 1347 gelangt das Amt des Ammanns vollständig in die Hände des Ulmer Rats. Damit erlischt das Amt.
- 1345 Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Zünften, über deren Verlauf wir nicht näher informiert sind, führen zum „Kleinen Schwörbrief“⁷: Zünfte erreichen Zugang zum Stadtregiment und stellen die Mehrheit im Rat: 17 Zunftmeistern stehen 14 Patrizier gegenüber. Jedes Jahr an Georgstag wird der Rat erneuert, d. h. die Hälfte des Rates wird neu gewählt. Der Bürgermeister wird gemeinsam vom Altbürgermeister zusammen mit dem erneuerten zünftischen Teil des Rats und den verbliebenen Patriziern gewählt. Zusammen mit dem neuen Bürgermeister wählt dieses Gremium die 7 Patrizier, die neu in den Rat kommen.
- 1397 Mit dem „Großen Schwörbrief“⁸ wird das Übergewicht der Zünfte innerhalb des Stadtregiments festgeschrieben.

¹ Nach G. Litz und Ch. Keitel. In: Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zu Demokratie, Ulm 1997.

² „Beide Gerichte unterscheiden sich nicht nach der Schwere der Vergehen, sondern der zu erwartenden Strafe.“ Zitiert nach Chr. Keitel: Städtische Bevölkerung und Stadtregiment bis 1397. In: a.a.O. S. 91.

³ Ulmer Urkundenbuch (UUB) 1, Nr. 30 bzw. 31.

⁴ Staatsarchiv Ludwigsburg, B 207 Ur. Nr. 128. Abdruck in UUB 1, Nr. 73.

⁵ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 Urk. Nr. 2185. Abdruck in UUB 1, Nr. 171.

⁶ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 Urk. Nr. 131. Abdruck in Württemb. Urkundenbuch (WUB) Nr. 2415.

⁷ Staatsarchiv Ludwigsburg, B 207 Bd. 49, Abdruck in Mollwo: Rotes Buch, S. 108 ff.

⁸ StadtA Ulm, A Urk. 1397 März 26.